

Eigenerklärung zur Eignung des Bieters

Vorbemerkungen:

Diese Eigenerklärung ist vom Bieter/jedem Mitglied einer Bietergemeinschaft auszufüllen und mit dem Angebot vorzulegen.

Wenn ein Bieter/eine Bietergemeinschaft eine Weitervergabe an Nachunternehmer beabsichtigt, muss er/sie in Teil IV.C. die Teile des Auftrags, die er/sie im Wege der Nachunternehmervergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigt, benennen. Der Bieter/die Bietergemeinschaft hat spätestens vor Zuschlagserteilung auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass ihm/ihr die erforderlichen Mittel dieser Nachauftragnehmer zur Verfügung stehen sowie eine vom jeweiligen Nachauftragnehmer in Teil I, Teil II, Teil III und – bezogen auf den übertragenen Leistungsanteil – Teil IV, sowie Teil V ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung des Bieters“ vorzulegen. Am Ende ist die Erklärung vom Nachauftragnehmer zu unterschreiben. Es steht dem Bieter frei, die von den Nachauftragnehmern ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung des Bieters“ gleich mit dem Angebot einzureichen.

Weitere Hinweise zum Ausfüllen der Eigenerklärung:

Sollte der Platz für die Antworten zu den jeweiligen Punkten nicht ausreichen, sind weitere textliche Ergänzungen des Bieters am Ende der „Eigenerklärung für Bieter“ vorzunehmen.

I. Angaben zum Bieter

- ☐ Bieter
☐ Mitglied der Bietergemeinschaft
☐ Nachunternehmer
☐ anderes Unternehmen (Eignungsleihe)

Firma/Name:

Adresse:

Kontaktperson:

Telefon:

E-Mail:

II. Zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB

A. Gründe im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Verurteilung

Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach § 123 Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),

4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
10. den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des § 123 Absatzes 1 GWB stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist gemäß § 123 Abs. 3 GWB einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

Von einem Ausschluss nach § 123 Absatz 1 GWB kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. § 125 GWB bleibt unberührt.

☐ Ich erkläre/Wir erklären, dass keiner der vorgenannten Ausschlussgründe (Punkte 1 bis 10) vorliegt.

☐ Ich erkläre/Wir erklären, dass einer/mehrere der vorgenannten Ausschlussgründe vorliegt/vorliegen.

Bitte näher ausführen (Datum der Verurteilung, Art der Straftat gemäß den Punkten 1 bis 10, Gründe für die Verurteilung, verurteilte Person, soweit festgelegt: Dauer des Ausschlusszeitraums):

Im Falle einer Verurteilung: Hat der Bieter Maßnahmen i.S.v. § 125 GWB getroffen, um trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes seine Zuverlässigkeit nachzuweisen („Selbstreinigung“)?

- ☐ ja
☐ nein

Falls ja, beschreiben Sie die Maßnahmen:

B. Gründe im Zusammenhang mit der Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen

Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn

1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder
2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

- ☐ Ich erkläre/Wir erklären, dass keiner der vorgenannten Ausschlussgründe vorliegt.
- ☐ Ich erkläre/Wir erklären, dass einer/mehrere der vorgenannten Ausschlussgründe vorliegt/vorliegen.

Bitte näher ausführen:“

(Datum der Verurteilung bzw. der Entscheidung, Wie hoch ist der fragliche Betrag? Soweit festgelegt: Dauer des Ausschlusszeitraums):

Ist das Unternehmen seinen Verpflichtungen nachgekommen, indem es die Zahlung vorgenommen hat oder eine verbindliche Vereinbarung im Hinblick auf die Zahlung der fälligen Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich etwaiger Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen eingegangen ist?

- ☐ ja
☐ nein

Falls ja, bitte näher ausführen:

Falls nein: Hat der Bieter Maßnahmen i.S.v. § 125 GWB getroffen, um trotz des Vorliegens eines Ausschlussgrundes seine Zuverlässigkeit nachzuweisen („Selbstreinigung“)?

- ☐ ja
☐ nein

Falls ja, beschreiben Sie die Maßnahmen:

Von einem Ausschluss nach § 123 Absatz 4 Satz 1 GWB kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § 125 GWB bleibt unberührt.

III. Fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB

1. Hat der Bieter bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtlichen Verpflichtungen verstoßen?

- ☐ ja
☐ nein

Falls ja:

Hat der Bieter Maßnahmen i.S.v. § 125 GWB getroffen, um trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes seine Zuverlässigkeit nachzuweisen („Selbstreinigung“)?

- ☐ ja
☐ nein

Falls ja, beschreiben Sie die Maßnahmen:

2. Befindet sich der Bieter in einer der folgenden Situationen?

- a) Er ist zahlungsunfähig.
- b) Über das Vermögen des Unternehmens ist ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden, die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist mangels Masse abgelehnt worden, das Unternehmen befindet sich im Verfahren der Liquidation.
- c) Seine gewerbliche Tätigkeit wurde eingestellt.

- ☐ ja
☐ nein

Falls ja, bitte näher ausführen:

Erläutern Sie bitte, warum der Bieter unter Berücksichtigung der geltenden nationalen Vorschriften und Maßnahmen betreffend die Fortführung der Geschäftstätigkeit unter diesen Umständen dennoch in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen?

3. Hat der Bieter im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird? (Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist gemäß § 123 Abs. 3 GWB einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Ver-

antwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung).

- ☐ ja
☐ nein

Falls ja, bitte näher ausführen:

Falls ja:

Hat der Bieter selbstreinigende Maßnahmen i.S.v. § 125 GWB getroffen?

- ☐ ja
☐ nein

Falls ja, beschreiben Sie die Maßnahmen:

4. Hat der Bieter mit anderen Bietern Vereinbarungen getroffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken?

- ☐ ja
☐ nein

Falls ja, bitte näher ausführen:

Falls ja:

Hat der Bieter selbstreinigende Maßnahmen i.S.v. § 125 GWB getroffen?

- ☐ ja
☐ nein

Falls ja, beschreiben Sie die Maßnahmen:

5. Besteht bei Durchführung des Vergabeverfahrens ein Interessenkonflikt, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte?

☐ ja
☐ nein

Falls ja, bitte näher ausführen:

6. War der Bieter in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen?

☐ ja
☐ nein

Falls ja, bitte näher ausführen:

7. Hat der Bieter eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt und hat dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt?

☐ ja
☐ nein

Falls ja, bitte näher ausführen:

Falls ja:

Hat der Bieter selbstreinigende Maßnahmen i.S.v. § 125 GWB getroffen?

- ☐ ja
☐ nein

Falls ja, beschreiben Sie die Maßnahmen:

8. Kann der Bieter bestätigen, dass er

- a) in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat und bei entsprechender Anforderung in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln.
- b) nicht versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
- c) nicht versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die er unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
- d) nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder nicht versucht hat, solche Informationen zu übermitteln?

- ☐ ja
☐ nein

9. Kann der Bieter bestätigen, nicht wegen eines Verstoßes nach § 23 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind. Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung im Sinne des Satzes 1 besteht.

- ☐ ja
☐ nein

Falls nein, bitte näher ausführen:

Falls nein:

Hat der Bieter selbstreinigende Maßnahmen i.S.v. § 125 GWB getroffen?

- ☐ ja
☐ nein

Falls ja, beschreiben Sie die Maßnahmen:

10. Kann der Bieter bestätigen, dass weder er noch der nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte

1. nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro rechtskräftig belegt worden ist oder
2. nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden ist.

- ☐ ja
☐ nein

Falls nein, bitte näher ausführen:

Falls nein:

Hat der Bieter selbstreinigende Maßnahmen i.S.v. § 125 GWB getroffen?

- ☐ ja
☐ nein

Falls ja, beschreiben Sie die Maßnahmen:

11. Kann der Bieter bestätigen, dass er nicht wegen eines Verstoßes nach § 21 Mindestlohngesetz mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind.

- ☐ ja
☐ nein

Falls nein, bitte näher ausführen:

Falls nein:

Hat der Bieter selbstreinigende Maßnahmen i.S.v. § 125 GWB getroffen?

- ☐ ja
☐ nein

Falls ja, beschreiben Sie die Maßnahmen:

IV. Eignungskriterien nach § 122 GWB

A. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

- ☐ Ich bin/Wir sind im Handelsregister eingetragen unter Nummer: _____
- ☐ Ich bin/Wir sind nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet.
- ☐ Ich bin/Wir sind nach den Rechtsvorschriften des Staates unserer Niederlassung zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen befugt.

B. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Gesamtumsatz des Unternehmens sowie spezifischer Umsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags, jeweils bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre

Jahr	Gesamtumsatz in Euro	Umsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags in Euro
2023		
2024		
2025		

Eigenerklärung zur bestehenden Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung

Geforderte Deckungssummen:

Personenschäden: mindestens 5 Mio. € (pro Schadensfall)

Sachschäden: mindestens 5 Mio. € (pro Schadensfall)

☐ „Ich erkläre, dass die Höhe der geforderten Deckungssummen für die jeweiligen Schadensereignisse derzeit schon erreicht wird.“

☐ „Sofern die Höhe der Deckungssummen für die jeweiligen Schadensereignisse derzeit nicht ausreicht, werde ich unmittelbar nach Zuschlagserteilung die entsprechende Anpassung der Versicherungsdeckungssummen der Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung für die Dauer der Verträge vornehmen.“

Auf Verlangen des Auftraggebers ist ein gültiger Versicherungsnachweis vorzulegen

C. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Angabe, welche Teile des Auftrags das Unternehmen als Nachaufträge zu vergeben beabsichtigt

Beabsichtigt der Bieter Teile des Auftrags im Wege der Nachauftragsvergabe an Dritte zu vergeben, muss er in seinem Angebot die Teile des Auftrags, die er im Wege der Nachauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigt, benennen.

Beabsichtigt der Bieter, Teile des Auftrags im Wege der Nachauftragsvergabe an Dritte zu vergeben?

- ☐ ja
☐ nein

Falls ja, bitte näher ausführen:

Beschreibung der Teile des Auftrags	Benennung der vorgesehenen Unterauftragnehmer (Angabe, wenn möglich mit dem Angebot, ansonsten auf gesondertes Verlangen)

V. Eigenerklärung zur rechtskonformen Auftragsausführung gemäß § 128 Abs. 1 GWB

Der Bieter verpflichtet sich, bei der Ausführung des Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.

- ☐ ja
☐ nein

VI. Angaben zu gewerblichen Schutzrechten

Für den Auftragsgegenstand bestehen gewerbliche Schutzrechte:

- ☐ ja ☐ nein

Für den Auftragsgegenstand sind gewerbliche Schutzrechte beantragt: ☐ ja ☐ nein

Für den Auftragsgegenstand werden gewerbliche Schutzrechte erwogen: ☐ ja ☐ nein

VII. Abschlusserklärung

Der Bieter erklärt förmlich, dass die von ihm angegebenen Informationen genau und korrekt sind und ihm bewusst ist, dass wissentlich falsche Angaben in den vorstehenden Erklärungen den Ausschluss vom Vergabeverfahren und im Falle der Auftragserteilung eine fristlose Kündigung des Vertrages zur Folge haben können.

Ort:

Datum:

Unterschrift Bieter/Firmenstempel: _____